

1. Zu den Anordnungen Nr. 1 und 2 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik<sup>1</sup>

Die genannten Anordnungen können ausschließlich gegen Musiker und Angehörige von Musikformationen zur Anwendung gebracht werden, die die dargestellten Aktivitäten in öffentlichen Tanz- oder Musikveranstaltungen durchführen. Dabei handelt es sich um Musikaufführungen in Gaststätten, bei Sportveranstaltungen, in Kulturparks, in allen anderen Vergnügungstätten, bei Werbeveranstaltungen, jegliche mechanische Wiedergabe, wie das Abspielen von Schallplatten und Tonbändern in Jugendclubs und Kulturhäusern (§ 1 (4) AO Nr. 1). Es werden aber auch solche öffentlichen Musikveranstaltungen erfaßt, die im Varieté oder Zirkus, in Sendungen des Stadt-, Bäder-, Zug- und Betriebsfunks verbreitet worden. Ferner betrifft dies ebenfalls öffentliche Musikaufführungen, die durch Organisationen und Betriebe gestaltet werden. Somit werden Musikveranstaltungen unter Beteiligung eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises erfaßt.

Als weitere Voraussetzung der Rechtsanwendung ist es erforderlich, daß es sich bei den betreffenden Personen oder Personenkreisen um Berufsmusiker, Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker handelt. Berufsmusiker auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik sind im Besitz eines Berufsausweises (§ 3 der AO Nr. 1), Laien- und nebenberuflich tätige Musiker bedürfen zur Ausübung von Tanzmusik in öffentlichen Veranstaltungen einer staatlichen Spielorlaubnis (§ 1 der AO Nr. 2). Die Verantwortung für die Programmgestaltung tragen gemäß § 2 (1) der AO Nr. 1 die ausübenden Künstler, bei Instrumentalgruppen der jeweilige Leiter.

Ein Mißbrauch der Möglichkeiten der Tanz- und Unterhaltungsmusik durch derartige Künstler kann vorliegen, wenn von ihnen

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 1 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik vom 15.06.1964 GBl. II Nr. 65, S. 597 und Anordnung Nr. 2 über Ausübung Tanz- und Unterhaltungsmusik vom 01.11.1965 GBl. II Nr. 112, S. 777, i. d. F. der Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur vom 28.07.1971 GBl. II Nr. 61, S. 539